

Finanzierung von Bau und Renovierungsvorhaben der Kirchengemeinden

Grundlagen und Verfahren

Stand: 29.09.2014



Evangelische Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche), Domplatz 5, 67346 Speyer

1. Finanzierung einer Baumaßnahme

1.1. Voraussetzungen der Förderung einer Baumaßnahme

Baumaßnahmen sind grundsätzlich durch den Bezirkskirchenrat nur dann genehmigungsfähig (und somit förderungsfähig), wenn sie im **Haushaltsplan** der Kirchengemeinde **veranschlagt** sind (vgl. § 17 Abs. 1 HVO) und der Haushaltsplan durch den Landeskirchenrat genehmigt ist. Nur wenn eine unabweisbare und unaufschiebbare Baumaßnahme wegen einer später eintretenden Änderung der Umstände bei der Haushaltsplanerstellung nicht berücksichtigt werden konnte und für diese ein vom Presbyterium beschlossener und vom Landeskirchenrat genehmigter Nachtragshaushaltsplan oder ein vom Bezirkskirchenrat genehmigter Finanzierungsplan vorliegt, kann diese durch den Bezirkskirchenrat auch unterjährig genehmigt und gefördert werden (vgl. § 17 Abs. 2 HVO).

Des Weiteren sind Baumaßnahmen von Kirchengemeinden aus Mitteln in der Verwaltung des Kirchenbezirkes nur dann förderungsfähig, wenn dabei Kosten über 5.000 € anfallen (vgl. § 80 Abs. 2 Nr. 2a HVO).

Baumaßnahmen an **Kulturdenkmälern**, im Altarraum und hinsichtlich Kunstwerken in der Kirche bedürfen zur Wahrung der Interessen des Denkmalschutzes, nicht bezüglich der Finanzierung der Maßnahme, **zusätzlich der Genehmigung des Landeskirchenrates** (vgl. § 80 Abs. 2 Nr. 6-8 HVO).

1.2 Finanzierung

1.2.1 Die im Haushaltsplan der Landeskirche veranschlagten Baubedarfszuweisungen für kirchengemeindliche Bauvorhaben werden den Kirchenbezirken zur **treuhänderischen Verwaltung** überlassen. Der Anteil an den Baubedarfszuweisungen für jeden Kirchenbezirk wird nach einem bewährten Schlüssel zu 40 % nach der Zahl der Gemeindeglieder im Kirchenbezirk und nach 60 % nach der Zahl der Gebäude im Kirchenbezirk berechnet (vgl. § 10 Abs. 1 und 2 KiFAG).

Bilden mehrer Kirchenbezirke einen **Verwaltungszweckverband**, können die Bezirkssynoden der beteiligten Kirchenbezirke beschließen, dass die Aufgaben der Kirchenbezirke im Bereich der Baufinanzierung von dem Verwaltungszweckverband übernommen werden (vgl. AB e) zu § 10 KiFAG).

1.2.2 Die Zuordnung dieser Mittel zu den einzelnen Kirchengemeinden im Kirchenbezirk obliegt der Bezirkssynode. Diese hat bei der Zuordnung in angemessener Weise die **Zahl der jeweiligen Gemeindeglieder und Gebäude** in der Kirchengemeinde zu berücksichtigen. Statt der Zahl der Gemeindeglieder und Gebäude, kann auch die Zahl der Gemeindeglieder und die Summe der Brandversicherungswerte der Zuordnung zugrunde gelegt werden (vgl. AB b) zu § 10 KiFAG).

Die Bezirkssynode entscheidet auch darüber, ob sämtliche dem Kirchenbezirk überlassenen Baubedarfszuweisungen den einzelnen Kirchengemeinden zugeordnet werden, oder ob mit einem Teil dieser Mittel ein **Härtefonds beim Kirchenbezirk** errichtet wird. Die Vergabe von Mitteln aus einem solchen Härtefonds kann die Bezirkssynode von erfolgreichen Fundraising - Aktivitäten der Kirchengemeinden abhängig machen, mit denen ein fester Prozentsatz der Baukosten eingeworben wird (vgl. AB c) und d) zu § 10 KiFAG).

1.2.3 Wie eine Baumaßnahme im Einzelfall finanziert wird, hängt davon ab, wie hoch der Betrag der beim Kirchenbezirk angesammelten Baubedarfszuweisungen für die Kirchengemeinde ist und wie sich der zukünftige Bedarf der Kirchengemeinde bezüglich weiterer Baumaßnahmen darstellt. Stehen in absehbarer Zeit keine weiteren Baumaßnahmen in der Kirchengemeinde an, so kann grundsätzlich auch die gesamte angesammelte Baubedarfszuweisung für die aktuelle Baumaßnahme verwendet werden, andernfalls nur ein angemessener Teil. Ist die Baumaßnahme hiermit nicht ausfinanziert, sind die weiteren Kosten aus Eigenmitteln der Kirchengemeinde (z.B. Mittel der Instandhaltungsrücklage, sonstige freie Rücklagen, Spenden, Haushaltsmittel) aufzubringen. Beabsichtigt die Kirchengemeinde, zur Finanzierung einer Baumaßnahme Grundbesitz zu veräußern und bestehen hiergegen seitens des Bezirkskirchenrates Bedenken, sind diese dem Landeskirchenrat mitzuteilen. Die Entscheidung über den Einsatz der Baubedarfszuweisungen trifft der **Bezirkskirchenrat**.

1.3 Härtefall

In besonderen Ausnahmefällen, wenn eine finanzschwache Kirchengemeinde unverschuldet eine unabwendbare und unaufschiebbare Baumaßnahme nicht ausreichend finanzieren kann und aufgrund der Baumaßnahme der Haushaltsausgleich nicht erreicht wird oder gefährdet ist, können der Kirchengemeinde auf Antrag **Härtefalldarlehensmittel** im Wege einer Fehlbedarfsfinanzierung zur Überbrückung zur Verfügung gestellt werden. Der Antrag erfolgt durch die Kirchengemeinde über den Kirchenbezirk an den Landeskirchenrat. Härtefalldarlehensmittel können nur insoweit gewährt werden, als die Kirchengemeinde zukünftig zur angemessenen Tilgung, pro Jahr mindestens in der Höhe der jährlich der Kirchengemeinde zugeordneten Baubedarfszuweisungen, in der Lage ist.

1.4 Sonderfälle

1.4.1. Ein Sonderfall liegt bei Baumaßnahmen an **Kindertagesstätten** vor.

Der Finanzierungsanteil der Öffentlichen Hand soll 65% der Kosten der Maßnahme betragen. In der Praxis ist es jedoch oftmals schwer, diese Quote auf Grund der knappen Finanzmittel der Öffentlichen Hand zu erreichen.

Bei Erreichen der Quote sind die restlichen 35% der Kosten der Maßnahme dann wieder wie oben dargestellt zu finanzieren.

Werden Baumaßnahmen auf Grund einer Erweiterung der Arbeiten/Aufgaben der Kindertagesstätte (z. B. Aufnahme von Kindern unter drei Jahren) erforderlich, sind die Kosten zu 100% von der öffentlichen Hand zu erbringen, da eine **Ausweitung** des bestehenden Engagements im Bereich der kirchlichen Kindertagesstättenarbeit **nicht finanziert** werden kann.

Zur Entlastung der Kirchengemeinden/Gesamtkirchengemeinden von den Bauunterhaltungskosten für Kindertagesstättegebäude sollte versucht werden, den **Bauunterhalt** möglichst vollständig **auf die Kommunen zu verlagern**. Dies kann je nach Einzelfall durch den Abschluss einer schuldrechtlichen Vereinbarung, die Übertragung des Gebäudes auf die Kommune durch einen Erbbaurechtsvertrag oder durch Veräußerung des Gebäudes und des Grundbesitzes an die Kommune geschehen. Jedenfalls sollte der **Betrieb** der Einrichtungen nach wie vor durch die Kirchengemeinde/Gesamtkirchengemeinde erfolgen.

1.4.2. Ein Sonderfall könnte auch vorliegen, wenn an einem kirchlichen Gebäude eine Baulast der politischen Gemeinde besteht, was im Vorfeld einer Baumaßnahme zu prüfen wäre. Turmuhren stehen oftmals im Eigentum der politischen Gemeinden und unterliegen demnach deren Zuständigkeit.

- 1.5 Die genehmigte Baumaßnahme darf bezüglich ihres Umfangs und der Kosten nicht überschritten werden.
Wird ersichtlich, dass **Mehrkosten** entstehen werden, sind diese wiederum zu genehmigen. Unvermeidbare Mehrkosten sind durch Einsparungen an anderer Stelle der Maßnahme auszugleichen. Werden Mehrkosten nicht unverzüglich angezeigt und genehmigt, können diese nicht durch Zuwendungen mitfinanziert werden, sondern müssen allein durch die Kirchengemeinde getragen werden.

2 Abwicklung eines Bauvorhabens

Was muss die Kirchengemeinde tun?	Wie geht es weiter?
2.1 Baumaßnahme beim zuständigen Dekanat/ Verwaltungsamt beantragen.	
Bei Maßnahmen an Kulturdenkmälern und in Sakralräumen: Zusätzlicher Antrag an den Landeskirchenrat	
2.2 <u>Schriftliche Vereinbarung eines Ortstermins mit der Bauabteilung des LKR durch das zuständige Verwaltungsamt:</u> Beratung der Bauabteilung ist zwingende Genehmigungsvoraussetzung für Bau- maßnahmen an Kirchengebäuden, Kulturdenkmälern und Gebäuden im Eigentum des Kirchen- bezirks, ansonsten „freiwillig“: <ul style="list-style-type: none">- Beratung durch die Bauabteilung und Feststellung der Notwendigkeit, Priorität und des Umfanges der Maßnahme.- Empfehlung, ob eine Architekt einzuschalten ist.- Schriftliche Mitteilung an die Kirchengemeinde und das zuständige Verwaltungsamt (standardisierter Aktenvermerk) .	
2.3 Beschlussfassung im Presbyterium über: <ul style="list-style-type: none">- Umfang der Maßnahme,- Beauftragung eines und welches Architekten.	
2.4 Beantragung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung für die Beauftragung eines Architekten, schriftlich über das zuständige Dekanat/ Verwaltungsamt (§ 80 Abs. 1 Nr. 14 HVO) an die Bauabteilung des LKR. <u>Achtung:</u> Der Architekt muss einer christlichen Kirche angehören.	
2.5	Versand der Vertragsunterlagen für die Architektenbeauftragung durch die Bauabteilung des LKR über das zuständige Dekanat/ Verwaltungsamt an die Kirchengemeinde.
2.6 Unterzeichnung des Vertrages durch die Parteien.	Der Vertrag gilt als kirchenaufsichtlich genehmigt, soweit keine Änderungen daran vorgenommen wurden.
2.7 Den unterschriebenen Vertrag über das zuständige Dekanat/ Verwaltungsamt an die Bauabteilung des LKR senden.	
2.8	Prüfung des eingegangenen Vertrages durch die Bauabteilung des LKR.

Was muss die Kirchengemeinde tun?	Wie geht es weiter?
2.9 Architekt kann nun erste Kostenunterlagen (Kostenschätzung) erarbeiten.	
2.10 Vorlage der Kostenschätzung samt Finanzierungsvorschlag mit allen erforderlichen Unterlagen beim zuständigen Dekanat/ Verwaltungsamt für die Entscheidung durch den Bezirkskirchenrat.	Bei Maßnahmen an Kulturdenkmälern stellt die Bauabteilung des LKR das Benehmen mit den Ämtern der Denkmalpflege her.
2.11 Sind staatl. Stellen an der Maßnahme beteiligt (z. B. bei Kindertagesstätten oder Denkmälern) sind durch die Kirchengemeinde bei den zuständigen staatlichen Stellen die erforderlichen Anträge zu stellen. <u>Achtung:</u> Anträge an die Ämter der Denkmalpflege sind über die Bauabteilung des LKR einzureichen.	Prüfung der Finanzierung der Maßnahme durch den Bezirkskirchenrat und Entscheidung unter besonderer Berücksichtigung: - der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Maßnahme und - der Leistungsfähigkeit und des Bedarfs des Antragstellers.
Werden Härtedarlehenmittel benötigt, sind diese durch die Kirchengemeinde über das zuständige Dekanat/ Verwaltungsamt bei der Bauabteilung des LKR zu beantragen	
2.12	Ist die Finanzierung geklärt, erteilt der Bezirkskirchenrat durch das zuständige Verwaltungsamt die Freigabe der Ausschreibung der Maßnahme durch den Architekten.
2.13 Vorlage der Ausschreibungsergebnisse durch die Kirchengemeinde an den Bezirkskirchenrat über das zuständige Dekanat/ Verwaltungsamt	
2.14	Kirchenaufsichtliche Genehmigung der Maßnahme (§ 81 Abs. 1 HVO) durch den Bezirkskirchenrat Bewilligung der Baubedarfszuweisungen und Freigabe der Bauarbeiten. Bei Kulturdenkmälern und Sakralräumen: zusätzliche kirchenaufsichtliche Genehmigung der Bauabteilung des LKR
2.15	Eintragung der Maßnahme in das „Datenblatt Baugenehmigung/Baumittelvergabe“ durch das zuständige Verwaltungsamt.
2.16	Übersendung des „Datenblatts Baugenehmigung/Baumittelvergabe“ in Dateiform an den LKR im Januar des Folgejahres durch das zuständige Verwaltungsamt.